Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christoph Berg 563 4212 christoph.berg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.10.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/1220/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.11.2022	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Entgegennahme o. B.**

Bericht zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Unzulässigkeit der Wettbürosteuer

Grund der Vorlage

Auswirkungen des Urteils des BVerwG zur Unzulässigkeit der Wettbürosteuer

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Ende Juni 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig in einem Verfahren gegen die Stadt Dortmund bereits eine Grundsatzentscheidung sowohl zur anwendbaren Besteuerungsgrundlage als auch zur Höhe der Besteuerung für eine städtische Wettbürosteuer getroffen.
Das Urteil stellte klar, dass eine Wettbürosteuer erhoben werden kann. Allerdings durfte die Veranstaltungsfläche der genutzten Räume eines Wettbüros nicht herangezogen werden. Deshalb waren alle Satzungen mit dieser Besteuerungsgrundlage unwirksam. Entsprechend war auch die Wuppertaler Satzung, wie sie vom Rat der Stadt Wuppertal am 20.12.2015 beschlossen wurde und zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist, davon betroffen.
Das jährliche Aufkommen an Wettbürosteuer mit rd. 100.000 € ist im Gegensatz zu der weiterhin gültigen Besteuerung der Spielhallen (sonstige Vergnügungssteuer) für den städtischen Haushalt weniger von Bedeutung, als ihre Funktion aus ordnungspolitischer

Sicht. Von daher hat die Stadt Wuppertal auch nach den BVerwG-Entscheidungen aus ordnungspolitischen Gründen weiterhin an der Wettbürosteuer festgehalten. Die Neufassung der Wettbürosteuersatzung hat den Wetteinsatz als neue Bemessungsgrundlage mit einem Abgabensatz von 3 Prozent des Wetteinsatzes entsprechend den Empfehlungen des BVerwG zugrunde gelegt und trat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Am 20. September 2022 hat nunmehr das BVerwG entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer nicht zulässig ist, weil sie den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriegesetz geregelten Steuern (Rennwetten- und Sportwettensteuer) gleichartig ist. Bei diesen Steuern handelt es sich um spezielle Bundessteuern, die die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer für denselben Gegenstand ausschließen.
Die Veranlagung der Wettbürosteuer in Wuppertal wurde nach Urteilsverkündung ausgesetzt und eingelegte Widersprüche bis zur Begründung des Urteils (BVerwG 9 C 2.22) zurückgestellt. Zuletzt gab es in Wuppertal noch 3 Betriebe, die der Wettbürosteuer unterlagen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Berichtsdrucksache hat keine primären Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung

Kosten und Finanzierung

Der Planansatz für die Erträge aus der Wettbürosteuer in Höhe von jährlich 100.000 € wird für die Haushaltsjahre 2023 ff auf null gesetzt.